

Niederschrift

der öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Umwelt- und Planungsausschusses der Gemeinde Zetel am Dienstag, den 20.12.2016, um 18:00 Uhr im Mehrgenerationenhaus "Zeteler Kaffeehaus" Veranstaltungsraum "Libelle,.

Anwesend:

Bürgermeister

Herr Heiner Lauxtermann

Vorsitzende/r

Herr Klaus-Dieter Huger

stellv. Bürgermeister

Herr Fred Gburreck

Ratsvorsitzender

Herr Bernd Pauluschke

Beigeordnete/r

Herr Heinrich Meyer

Ratsmitglieder

Herr Claus Eilers

Herr Bernd Janssen

Herr Fritz Schimmelpenning

Herr Jan Szengel

Herr Hans-Jürgen Tebben

Von der Verwaltung

Herr Bernd Hoinke

Herr Detlef Kant

(zugleich als Protokollführer)

Büro Thalen

Herr Dipl. Ing. Bottenbruch

Frau Landschaftsplanerin Wamboldt

Entschuldigt fehlen:

Ratsmitglieder

Herr Jürn Müller

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der anwesenden Ratsmitglieder, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung des Umwelt- und Planungsausschusses am 14.11.2016 (Öffentlicher Teil)

Einwohnerfragestunde

3. 9. Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 111 "Windpark Herrenmoor"; Abwägung und Satzungsbeschluss
Vorlage: 071/2016
4. Anfragen und Mitteilungen

Protokoll:

zu 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der anwesenden Ratsmitglieder, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung

Protokoll:

Ausschussvorsitzender Huger eröffnet die Sitzung um 18:00 Uhr. Er stellt die ordnungsgemäße Ladung, die anwesenden Ratsmitglieder und die Beschlussfähigkeit fest.

Ratsmitglied Janssen merkt an, dass die Durchführung der Einwohnerfragestunde keinen eigenständigen Tagesordnungspunkt bildet. Nach seiner Auffassung sieht die Geschäftsordnung des Rates der Gemeinde Zetel dies anders vor. Dem erwidert Ausschussvorsitzender Huger, dass die Einwohnerfragestunde der Sitzung vorgeschaltet ist und auch nicht protokolliert wird. Beigeordneter Janssen vertritt die Auffassung, die Geschäftsordnung müsse so gedeutet werden, dass die Einwohnerfragestunde einen Bestandteil der Tagesordnung bildet und sodann auch mit einem eigenen Punkt zu versehen ist. Dabei sind wesentliche Ausführungen während der Einwohnerfrage zu protokollieren. Erster Gemeinderat Hoinke erläutert, dass die Einwohnerfragestunde entsprechend der Geschäftsordnung nach TOP 2 der Tagesordnung eingefügt wird. Diese ist, wie bereits rechtlich geprüft wurde, kein Bestandteil der Tagesordnung und wird somit auch nicht protokolliert. Ratsvorsitzender Pauluschke ergänzt, dass der Sitzungsverlauf zur Durchführung der Einwohnerfragestunde unterbrochen wird. Er erinnert zudem daran, dass in der konstituierenden Sitzung des Rates beschlossen wurde, die Einwohnerfragestunde zu Beginn der Sitzung abzuhalten. Nach Auffassung des Ratsmitgliedes Janssen ist die Einwohnerfragestunde entsprechend des Tenors der Geschäftsordnung eindeutig ein Bestandteil des Sitzungsverlaufes und entsprechend mit eigenem Tagesordnungspunkt zu versehen. Ausschussvorsitzender Huger erläutert, dass die Geschäftsordnung in der kommenden Sitzung des Rates der Gemeinde Zetel überarbeitet wird und diese Fragestellung bis dahin zu klären sei.

Der Umwelt- und Planungsausschuss beschließt sodann einstimmig die vorliegende Tagesordnung.

Ratsmitglied Janssen erläutert, dass nach dem Verlauf der letzten Sitzung des Umwelt- und Planungsausschusses festgestellt werden konnte, dass ein massiver Bedarf an Informationen seitens der Bürgerinnen und Bürger bestanden hat, der vom Ingenieurbüro Thalen befriedigt werden sollte. Er beantragt daher, die Sitzung nach Behandlung des Tagesordnungspunktes 3 zu unterbrechen, um den Bürgerinnen und Bürgern die Möglichkeit zu geben, ergänzende Fragen zu dem Vortrag stellen zu können.

Dieses sprengt nach Auffassung des Ausschussvorsitzenden Huger den Rahmen der Geschäftsordnung und ist nicht statthaft. Die Geschäftsord-

nung sieht die Durchführung einer Einwohnerfragestunde vor. Er macht deutlich, dass er sich während der letzten Sitzung gegenüber der Öffentlichkeit sehr kooperativ gezeigt hat, indem er zahlreiche Anfragen über einen Gesamtzeitraum zugelassen hat, der deutlich die für diesen Part von der Geschäftsordnung vorgesehene Dauer überstiegen hat. Zudem sind in vielen Fällen mehr als 2 Nachfragen zugelassen worden. Er weist darauf hin, dass die Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Bockhorn die Möglichkeit gehabt hätten, ihre Anregungen und Bedenken während der Sitzung des Planungsausschusses oder des Rates der Gemeinde Bockhorn dort vorzubringen. Bürgermeister Lauxtermann ergänzt, dass die Einwohnerfragestunde grundsätzlich kein Bestandteil der Tagesordnung ist. Zur Durchführung der Fragestunde wird die Sitzung unterbrochen und den anwesenden Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit gegeben Fragen und bis zu 2 Nachfragen zu stellen. Grundsätzlich kann jedoch der Fachausschuss auch beschließen, die Öffentlichkeit zu einzelnen Tagesordnungspunkten zuzulassen.

Der Umwelt- und Planungsausschuss lehnt sodann den Antrag des Ratsmitgliedes Janssen auf Unterbrechung der Sitzung nach der Erläuterung der Abwägungsvorschläge, um der Öffentlichkeit die Möglichkeit zu geben, Nachfragen zu stellen, mit 6 Stimmen bei 3 Stimmen dafür ab.

Ausschussvorsitzender Huger stellt sodann die vorliegende Tagesordnung fest.

zu 2

Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung des Umwelt- und Planungsausschusses am 14.11.2016 (Öffentlicher Teil)

Protokoll:

Die Niederschrift wird bei einer Enthaltung genehmigt.

Ausschussvorsitzender Huger unterbricht sodann die Sitzung zur Durchführung der Einwohnerfragestunde.

Einwohnerfragestunde

Protokoll:

Dipl. Ing. Bottenbruch (Thalen Consult), Frau Wamboldt

zu 3

9. Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 111 "Windpark Herrenmoor"; Abwägung und Satzungsbeschluss
Vorlage: 071/2016

Protokoll:

Dipl. Ing. Bottenbruch trägt die Abwägungsvorschläge anhand einer Präsentation vor. Nachdem er nochmals auf den Ablauf und die Planungshistorie eingegangen ist, stellt er fest, dass insgesamt 88 Stellungnahmen vorliegen. Diese verteilen sich auf 21 Stellungnahmen öffentlicher Belange und 67 Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit. Die Stellungnahmen umfassen zum großen Teil auch Anregungen und Bedenken, die bereits in der frühzeitigen Beteiligung genannt wurden. Zur erneuten Offenlegung der Planunterlagen wurden jedoch nur Einwendungen zugelassen, die sich auf die geänderten Planbereiche beziehen. Der Verweis auf bereits eingereichte Stellungnahmen oder die Wiederholung dieser ist für die Erörterung der während der erneuten öffentlichen Auslegung der Planunterlagen eingegangenen Stellungnahmen daher unerheblich.

Er listet die Themenblöcke der bereits berücksichtigten Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung und der öffentlichen Auslegung der Planunterlagen auf. Sodann geht er im Einzelnen auf die geänderten oder ergänzten Teile der Bauleitplanung ein, die eine erneute Auslegung der Unterlagen erforderlich gemacht haben. Er betont, dass die Potenzialstudie "Windenergie" unverändert geblieben ist.

In die Begründung und Planzeichnung zum Flächennutzungsplan wird der Außenbereichssatzung in Bredehorn ein vorsorglicher Schutzstatus mit 700 Metern Abstand zu der Sonderbaufläche "Windenergie" eingeräumt. Dieses führt zu einer entsprechenden Reduzierung der Baugebietsfläche, die zu einer Änderung der Begründung und der Planzeichnung des Bebauungsplanes führen. In die Planzeichnung wurde zudem die planfestgestellte Trasse der 380 kV-Leitung nachrichtlich übernommen. Baugrenzen bzw. Bauteppiche entfallen ersatzlos. Die maximal zulässige Höhe der baulichen Anlagen wird festgelegt. Sowohl der Umweltbericht als auch die FFH- und Artenschutzprüfung werden entsprechend der genannten Änderungen und der damit einhergehenden zu erwartenden Monitoringmaßnahmen im sich an das Bauleitverfahren anschließende Verfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz als Baugenehmigungsverfahren überarbeitet.

Da ein Windmessmast, der in der anfänglichen Planung erforderlich war, um den Prototypen einer Windenergieanlage prüfen und optimieren zu können, nunmehr entbehrlich ist, entfällt auch die entsprechende Fläche im Planbereich.

Im Weiteren geht Dipl. Ing. Bottenbruch auf die berücksichtigten Stellungnahmen, die während der erneuten Offenlegung der Planunterlagen eingegangen sind, ein. Er betont, dass die Auslegungsfrist von 2 Wochen von der Gemeinde im Hinblick auf die überschaubaren Änderungen in der Bauleitplanung als angemessen angesehen wird. Die Auslegung von techni-

schen Vorschriften, DIN Blättern und sonstigen technischen Hinweisen ist nur erforderlich, wenn in den textlichen Festsetzungen oder sonstigen Bestimmungen, die direkt den Festsetzungen der Bauleitplanung zugrunde liegen, darauf verwiesen wird. Dieses ist im vorliegenden Falle nicht gegeben. Insbesondere die DIN-Blätter dienen lediglich als Grundlage für die erstellten Gutachten. Ein direkter Einfluss auf die Bauleitplanung ist damit nicht gegeben. Der Hinweis in der amtlichen Bekanntmachung, dass DIN-Blätter ausliegen, ist daher insoweit unschädlich, als diese entbehrlich sind. Die pauschale Aufnahme des Hinweises zur Auslage von DIN-Blättern in amtlichen Bekanntmachungen ist nicht unüblich. Er verweist auf weitere Gutachten, die jedoch erst im Rahmen des Verfahrens nach dem Bundesimmissionsschutzgesetzes zur Erteilung der Baugenehmigung Geltung finden. Die nachgeordnete Beobachtung und das Monitoringverfahren werden Bestandteil des Baugenehmigungsverfahrens sein. In einigen wenigen Fällen sind redaktionelle Korrekturen bei Verweisen, Lagebezügen oder Flächengrößen erforderlich gewesen, die jedoch keine Auswirkungen auf die Bauleitplanung in der Gesamtheit haben. Ergänzende Untersuchungen der Avifauna sowie die abschließende FFH-Verträglichkeitsprüfung werden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu klären sein. Er verweist weiter darauf, dass geänderte Typen der Windenergieanlagen als, die über einen leiseren Generator verfügen, zugrunde gelegt werden. Die Vermeidungsmaßnahmen wie Ablenkung, Fütterungsstellen und ähnliches wird Bestandteil des Baugenehmigungsverfahrens sein und voraussichtlich eine Geltungsdauer von 3 Jahren ab Betriebsbeginn haben. Daraus resultiert auch ein differenziertes Abschaltverfahren. Die in der Planzeichnung enthaltenen Standorte der Windenergieanlagen stellen nur mögliche Platzierungen dieser Anlagen dar, sind aber für die Baugenehmigung oder den endgültigen Standort der Windenergieanlagen nicht bindend. Die eingetragenen Standorte dienen vielmehr als Nachweis, dass dieser Bebauungsplan grundsätzlich umsetzbar ist. Außerhalb der Außenbereichssatzung zur Sicherung des Siedlungsbereiches Bredehorn beträgt der Abstand der Windenergieanlagen zu Wohnhäusern minimal 400 Meter. Dieses entspricht auch den Abständen, die entsprechend der Potentialstudie der Gemeinde Zetel zu einzelnen Wohnhäusern oder kleinen Gebäudegruppen im Außenbereich einzuhalten sind und wurden auch bei der Aufstellung des Windparks Spolsen und des Windparks Driefel angewandt. Die Rückbauverpflichtung der Anlagen nach Ende der Betriebszeit gemäß § 35 des BauGB ist verpflichtend, jedoch werden die Fundamente nicht komplett beseitigt, sondern soweit abgetragen, dass sie sich bis zu 1,5 Metern unter der Erdoberfläche befinden. Damit ist eine weitere ungehinderte landwirtschaftliche Nutzung möglich. Die Forderung der Höhenfestsetzung der baulichen Anlagen ist nunmehr in der Planung enthalten.

Die Frist zur erneuten Offenlegung der Planunterlagen von 2 Wochen stellt, wie Ratsmitglied Janssen einwirft, eine Ermessensentscheidung dar. Er erkundigt sich nach den Grenzen der Bestimmung des Zeitfaktors zur Offenlegung. Dipl. Ing. Bottenbruch antwortet, dass diese für ihn dann erreicht sind, wenn die Frist weniger als 2 Wochen beträgt. Da hier nur wenige Änderungen in die Planung eingeflossen sind, ist die Frist von 2 Wo-

chen ausreichend. Auf weitere Anfrage des Ratsmitgliedes Janssen teilt er mit, dass es richtig ist, dass er an der Erstellung der Baugenehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz beteiligt ist. Er sieht hierin jedoch keinen Interessenkonflikt. Bürgermeister Lauxtermann betont, dass dieses auch unerheblich ist, da der Rat der Gemeinde Zetel über die Bauleitplanung nach Vorlage der eingegangenen Abwägungsvorschläge entscheidet. An der abschließenden Beschlussfassung ist das Ingenieurbüro somit nicht direkt beteiligt. Entscheidend ist, dass die Abwägungsvorschläge sachlich richtig erarbeitet und vorgetragen wurden. Nach Auffassung des Ratsmitgliedes Janssen darf das Ergebnis der Abwägung jedoch nicht insoweit bereits vorbestimmt sein, als der gleiche Planer auch die Baugenehmigungsverfahren begleitet.

Für die FDP führt Ausschussvorsitzender Huger aus, dass die heutige Beschlussfassung darauf zielt, zu beurteilen, ob die Fläche im Bereich Herrenmoor für die Ausweisung eines Windparks geeignet ist. Es ist nicht die Frage zu beantworten, ob die Windenergie generell geeignet ist, die Energiewende ausreichend zu unterstützen. Die Schwächen der Windenergieanlagen sind bekannt, sodass nach seiner Auffassung die Windkraft auch kein Grundenergieträger sein kann. Auch die Ästhetik der Landschaft ist im Rahmen des zu fassenden Beschlussvorschlages nicht zu beurteilen. Da nach allen vorliegenden Ausführungen und Gutachten die Fläche für einen Windpark geeignet ist, wird er dem Beschlussvorschlag folgen, obwohl er grundsätzlich in der Windkraft keinen Grundenergieträger sieht.

Beigeordneter Meyer macht deutlich, dass im Bereich Herrenmoor die letzte verbleibende Fläche, die für Windenergiezwecke nutzbar ist, ausgewiesen werden soll. In dem Beschluss des Erneuerbaren Energiegesetzes (EEG) ist auch der Ausbau von Windkraftanlagen enthalten. Nicht nur die Abschaltung der Kernkraftwerke sowie der Kohlekraftwerke erfordert den Ausbau von regenerativer Energien, sondern auch die zunehmende Forderung nach Elektromobilität wird den Bedarf an elektrischem Strom in den nächsten Jahren ansteigen lassen. Daher muss mit der Ausweisung von Flächen für regenerative Energien dafür gesorgt werden, dass ausreichend Strom produziert werden kann. Mit dem Verzicht auf den Standort einer Anlage ist die Gemeinde Zetel dem Einwand der Gemeinde Bockhorn entgegen gekommen. Die SPD/FDP-Gruppe wird dem vorliegenden Beschlussvorschlag zustimmen.

Beschlussvorschlag:

Der Umwelt- und Planungsausschuss fasst sodann bei einer Gegenstimme nachfolgenden Beschlussvorschlag:

Der Rat der Gemeinde Zetel wägt die während der öffentlichen Auslegungen (Offenlegung nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) und erneute Offenlegung nach § 4 a Abs. 3 BauGB) vorgebrachten Anregungen und Bedenken wie in den dieser Beschlussvorlage beigefügten Unterlagen dargestellt ab.

Die von den beteiligten Behörden nach §§ 4 Abs. 2 und 4 a Abs. 3 BauGB vorgebrachten Anregungen und Bedenken werden wie ebenfalls darge-

stellt abgewogen.

Der Rat der Gemeinde Zetel beschließt die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes, bestehend aus Planzeichnung, Begründung und Umweltbericht.

Der Rat der Gemeinde Zetel beschließt den Bebauungsplan Nr. 111 „Windpark Herrenmoor“, bestehend aus Planzeichnung, Begründung und Umweltbericht, als Satzung.

zu 4 Anfragen und Mitteilungen

Protokoll:

Bürgermeister Lauxtermann teilt mit, dass die zunächst auf der Tagesordnung enthaltene Klärung des Standortes für das neue Feuerwehrgerätehaus in Zetel fälschlich auf die Tagesordnung gelangt ist. Die Zuständigkeit liegt beim Bau- und Wegeausschuss. Aufgrund der Dringlichkeit wird dieser Antrag nunmehr direkt im Verwaltungsausschuss am 22.12.2016 beraten werden.